



Bundesamt für
Verfassungsschutz

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache

20(4)103 I

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses
für Inneres und Heimat**

Thema:

„Legalistischer Islamismus und Finanzermittlungen“

Eingangsstatement

Sinan Selen

Vizepräsident beim

Bundesamt für Verfassungsschutz

[Statement]

Bei der Bekämpfung krimineller, extremistischer und terroristischer Organisationen und Bestrebungen ist eine Gemeinsamkeit augenfällig:

Grundvoraussetzung für eine sachgerechte und tatsächliche Aufgabenwahrnehmung ist, dass

- relevante Kennlinien und Personenzusammenhänge erkannt,
- Rollen und Aktivitäten und Ziele der Akteure verstanden
- und die Finanzplanung und Finanzierung eben dieser Aktivitäten durchleuchtet werden.

Diese Elemente greifen ineinander. Nehmen wir unsere Aufgabe ernst – und das tun wir - müssen wir diese Handlungsfelder gleichermaßen wahrnehmen.

Deshalb sind Finanzermittlungen für uns von besonderer Bedeutung. Ohne diese werden wesentliche Akteure und Zielsetzungen ebenso wenig erkannt wie involvierte Entitäten eines Netzwerks.

Mitgliedsbeiträge, Spenden, Transfers von Bargeld per Geldkurier, Hawala-Systeme oder Bitcoin-Transaktionen sind die Grundlage für die Finanzierung von

- Investments extremistischer Gruppen, wie etwa in Immobilien oder (Tarn-)Einrichtungen,
- die Kampagnenfinanzierung
- oder Aktionen dieser Organisationen im Ausland.

Wir sprechen hier nicht von theoretischen Handlungen. Diese Geldflüsse sind real – und bilden die Lebensgrundlage für die Organisationen.

Wir nutzen und schätzen folglich das Instrument der Finanziertmittlung in allen Phänomenbereichen des Verfassungsschutzes. Es bewährt sich

- neben der Netzwerkaufklärung
- auch bei Vereinsverboten,
- Exekutivmaßnahmen
- und besonders bei der Aufklärung von Akteuren und Bestrebungen, die ihre wahren Ziele hinter Maskerade abtarnen.

Wie etwa im Bereich des Politischen Islamismus, den wir im Verfassungsschutz-Verbund in Abgrenzung zum Jihadismus als legalistischen Islamismus bezeichnen.

Zu den wichtigsten Beobachtungsobjekten zählen hier

- die „Deutsche Muslimische Gemeinschaft“, die dem globalen Netzwerk der Muslimbruderschaft zugerechnet werden kann,
- das „Islamische Zentrum Hamburg“ – neben der iranischen Botschaft die wichtigste Vertretung des Iran in Deutschland
- – sowie die „Islamische Gemeinschaft Millî Görüş“ als Teilobjekt der „Millî Görüş“-Bewegung .

Im Spektrum des legalistischen Islamismus verfügen Finanzierungs-Aktivitäten in Umfang und Reichweite über ein beträchtliches Volumen.

Es liegen zahlreiche Erkenntnisse dazu vor, dass Vereine umfangreiche Spendeninitiativen organisieren und hohe Geldsummen erwirtschaften. Gründe hierfür sind

- die vorhandene Infrastruktur der Moscheevereine
- und die Größe der Anhängerschaft, auf die zurückgegriffen werden kann.

Bekanntlich existieren daneben auch Finanzflüsse, die ihren Ursprung im Ausland haben. So liegen etwa Hinweise für eine unmittelbare staatliche Finanzierung des Islamischen Zentrum Hamburg aus dem Iran vor.

Doch wie bewerten wir konkret die operativen Fähigkeiten im Bereich der Finanzermittlungen?

Grundsätzlich sind unsere zentralen Befugnisnormen ein starkes Instrument. Wir müssen jedoch feststellen, dass unsere Erkenntnisdichte rasch aufweicht, wenn

- wir nur noch Ausschnitte der Transaktion registrieren – wie etwa beim Bargeldtransfer ohne Empfängerkonto,
- kein leicht messbarer Finanztransfer stattfindet – wie etwa durch konspirative Hawala-Systeme
- oder sich zwar ein Transfer von A nach B in einer Blockchain realisiert, Sender und Empfänger jedoch hinter Pseudonymen verschwinden – wie etwa im Bereich von Kryptowährungen.

Selbst im klassischen Finanzsektor entstehen durch grenzüberschreitende Zahlungen ins Ausland wiederum Grenzen für unsere Aufklärung – insbesondere, wenn das Marktortprinzip nicht greift.

Es ist festzuhalten, dass Finanzermittlungen probate und erprobte Mittel der nachrichtendienstlichen Vorfeldaufklärung sind. Die Vorstellung, dass wir auf diese Weise die Spuren und Strukturen von transnationalen Netzwerken im Sprint aufdecken können, müssen wir allerdings relativieren.

De facto ist die Praxis eher ein kraftzehrender Hürdenlauf – denn neben den bereits erwähnten Einschränkungen sind wir primär gezwungen, nicht Netzwerk- sondern Personenorientiert zu arbeiten.

Jede Station eines Transfers bedarf

- der Prüfung,
- der Begründung
- und der Bearbeitung einer Erweiterungsmaßnahme.

Und ganz speziell mit Blick auf den legalistischen Islamismus gilt:

Die vorhandenen rechtlichen Rahmenbedingungen sind nur bedingt geeignet, die Finanzflüsse aufzudecken. Hier sind die Hürden von § 8a BVerfSchG zu hoch.

Es liegt eben beim legalistischen Islamismus zumeist kein Gewaltbezug vor, der aber die Voraussetzung für die Durchführung von Finanzermittlungen ist.

Dies ist bedauerlich, denn gerade im legalistischen Islamismus sind die Finanzströme die heimlichen Bekenner schreiben – die es aufzudecken gilt.

Und es ist gerade der legalistische Islamismus, der mit strategischer Geduld in die Tiefe der Gesellschaft hinein wirkt – und das gefährliche Potential besitzt, die Fundamente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu unterspülen.